

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Haupt- und Finanzabteilung	02.06.2009	2009-089
Ar		

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales öffentlich	11.06.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	17.06.2009			
Gemeinderat öffentlich	23.06.2009			

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Änderung)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Kindergartengebühren

Nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Friedeburg vom 24.06.1993, in der Fassung vom 27.03.2003, erhebt die Gemeinde Friedeburg für die Benutzung der kommunalen Kindergärten die Gebühren nach zwei Beitragssätzen:

- Für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Hartz IV-Empfänger und für Bezieher von Zuschüssen gemäß § 90 KJHG
- Für alle übrigen

Seit dem 01.08.2004 betragen die zu zahlenden monatlichen Gebühren wie folgt:

Betreuungszeit wöchentlich	Gebührensatz pro Monat mit Schulferienregelung		Gebührensatz pro Monat (Integrationsgruppen und Betreuung mit verkürzten Ferien)	
	Wohngeldempfänger, Hartz IV-Empfänger, § 90 SGB VIII	Übrige	Wohngeldempfänger, Hartz IV-Empfänger, § 90 SGB VIII	Übrige
20 Stunden Vormittags	74,00 €	84,00 €	91,00 €	104,00 €
25 Stunden Vormittags	93,00 €	105,00 €	114,00 €	129,00 €
27,5 Stunden vormittags	102,00 €	116,00 €	125,00 €	142,00 €
30 Stunden Vormittags	112,00 €	126,00 €	137,00 €	155,00 €
32,5 Stunden Vormittags	121,00 €	137,00 €	148,00 €	168,00 €

Bei der Betreuung mit verkürzten Ferien und in den Integrationsgruppen werden die Kinder auch in den Schulferien betreut. In einigen Kindergärten wird gruppenweise noch die Schulferienregelung angeboten. Dieses sollte jedoch die Ausnahme sein, mit dem Ziel die Schulferienregelung ganz abzuschaffen.

Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz jeweils um die Hälfte gemindert (Geschwisterermäßigung).

Seit dem 01.08.2007 haben Kinder in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgeht, Anspruch auf den kostenfreien Besuch einer Tageseinrichtung (beitragsfreies Kindergartenjahr). Das Land Niedersachsen gewährt den Kommunen eine Zuweisung in Höhe von pauschal 120,00 € pro Kind und Monat.

Die Mehrzahl der Gemeinden und Städte in der näheren Umgebung erheben die Gebühren nach mehrstufigen Gebührensätzen unter Berücksichtigung des Einkommens. Von daher ist ein Vergleich mit den Gebührensätzen der Gemeinde Friedeburg schlecht möglich.

Für Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen wird die Kindergartengebühr ganz oder teilweise nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Antrag vom Landkreis als Jugendhilfeträger übernommen.

Nach dem Rechnungsergebnis 2008 (Sollergebnis) stellen sich die Einnahmen und Ausgaben für die kommunalen Kindergärten wie folgt dar:

Einnahmen:

Elternbeiträge	158.188,96 €
Landeszuweisung beitragsfreie KiGa-Jahr	108.360,00 €
Personalkostenzuschuss vom Land (20%)	156.145,15 €
Personalkostenzuschuss Integration	116.227,65 €
Landeszuweisung Integration	51.905,64 €
Zuschuss Modellprojekt mit den Grundschulen	4.515,00 €
Zuweisungen vom Landkreis	70.362,00 €
Summe:	665.704,40 €

Ausgaben insgesamt: 1.155.457,66 €

Fehlbetrag: 489.753,26 €

Kostendeckung: 57,61 %

Die Einnahmen aus Elternbeiträgen und Zuweisungen für das beitragsfreie Kindergartenjahr betragen insgesamt 266.548,96 €; das ergibt einen Finanzierungsanteil an den Ausgaben von 23 %.

Für die Kindertagesstätten, die in kirchlicher bzw. privater Trägerschaft stehen, übernimmt die Gemeinde Friedeburg den Defizitausgleich. Insbesondere bei den kirchlichen Einrichtungen sind aufgrund neuer tariflicher Strukturen die Defizitausgleiche seit 2008 gestiegen.

2008 belief sich der Zuschussbetrag für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Friedeburg auf insgesamt 662.540,71 €. Nach den Festsetzungen im Haushaltsplan 2009 beläuft sich der Zuschussbetrag auf 730.200,00 €.

Hinsichtlich der Personalausgaben laufen derzeit tarifliche Verhandlungen hinsichtlich der Vergütung der Kindergartenkräfte. Es bestehen Forderungen nach deutlich höheren Vergütungen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Zu prüfen wäre, ob die Kindergartengebührensätze in der bisherigen Höhe so belassen werden sollten oder ob eine Senkung in Frage käme.

Bei einer Senkung um 10% würden sich die Einnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse 2008 um rd. 16.000,00 € bei den kommunalen Kindergärten reduzieren.

Zu berücksichtigen ist, dass die Gebührensätze bei den Kindertagesstätten in kirchlicher und privater Trägerschaft ebenfalls gesenkt werden könnten. Dadurch würde sich der Defizitausgleich für die Gemeinde Friedeburg erhöhen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die demographische Entwicklung die Kinderzahlen in den Gruppen nicht erreicht werden könnten. Das hätte zur Folge, dass bei gleichbleibenden Kosten (Sach- und Personalkosten) weniger an Gebühren vereinnahmt würden.

Die Gebühren für die Kindergärten werden seit 5 Jahren unverändert erhoben, ohne dass Kostensteigerungen aufgefangen wurden. Es wird vorgeschlagen, die Gebührensätze für die Kindergärten in der bisherigen Höhe zu belassen.

Gebühren für Kinderkrippen

Im Kindergarten Friedeburg, Hauptstraße soll mit dem Kindergartenjahr 2009/2010 eine Krippengruppe für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern eingerichtet werden.

Die Betreuung in der Krippe soll mindestens 5 Stunden täglich betragen. Die Kinder sollen auch in den Ferien betreut werden.

Der Gebührensatz für die Betreuung im Kindergarten bei 25 Stunden wöchentlich ohne Ferienzeitzregelung beträgt 114,00 € bzw. 129,00 € pro Monat.

Im Vergleich zu einer Kindergartengruppe, in der maximal 25 Kinder aufgenommen werden können, können in einer Krippengruppe maximal nur 15 Kinder aufgenommen werden.

Bei gleichem Personal- und Sachkostenaufwand ist ein Krippenplatz im Verhältnis zu einem Kindergartenplatz teurer.

Die private Kinderkrippe „Wurzelzwerge“ in Horsten erhebt bei einer 5-Stunden-Betreuung täglich für einen Krippenplatz eine monatliche Gebühr in Höhe von 140,00 €.

Nach § 16 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) gewährt das Land eine Finanzhilfe zu den Personalausgaben in Kindertagesstätten in Höhe von 20%. Aufgrund der höheren Betriebsausgaben für Krippenplätze sollen nach einem Entwurf zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) die Finanzhilfen vom Land zu den Personalausgaben für Krippen auf 38 % für das Kindergartenjahr 2009/2010 und auf 43 % für das Kindergartenjahr 2010/2011 erhöht werden. In 2011 soll unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben für Krippen die Finanzhilfe überprüft werden.

Bezogen auf eine 5-Stunden-Betreuung ergeben sich bei einer Krippengruppe jährliche geschätzte Betriebskosten von 100.000,00 €. Ferner wird vom Land von einem 25%igen Elternanteil ausgegangen.

Danach würde sich folgende Kalkulation ergeben:

Betriebskosten für 1 Krippengruppe:	100.000,00 €
Elternanteil (25%)	25.000,00 €
Personalkostenzuweisung des Landes (38%)	22.000,00 €
Zuschuss des Landkreises (15 Plätze x 270,00 €)	4.050,00 €
Nicht gedeckter Anteil der Gemeinde	<u>48.950,00 €</u> (= 49 %)

Kostendeckung: 51 %

Bei einer Erhöhung der Personalkostenzuweisung des Landes auf 43 % würde sich die Zuweisung um 2.900,00 € erhöhen.

Gebührenermittlung:

Elternanteil 25.000,00 (= 25%) : 15 Kinder : 12 Monate = 138,89 € monatlich.

Die Kindergartengebühr für eine 5-Stunden-Betreuung ohne Ferienzeitzregelung beträgt für Wohngeldempfänger, Hartz IV-Empfänger 114,00 €, bei den übrigen Sorgeberechtigten 129,00 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Personalkostenzuweisung des Landes bei den Kindergärten in der Regel nach wie vor 20% beträgt und 25 Kinder in einer Gruppe aufgenommen werden können.

Nach dem „Zweistufensystem“ der Gebührensatzung der Gemeinde Friedeburg wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für Wohngeldempfänger, Hartz IV-Empfänger und für Erstattungsfälle nach § 90 SGB VIII auf 125,00 € und für alle Übrigen auf 140,00 € festzusetzen.

Die Landeszuweisung zu den Personalkosten ist auf die im KiTaG geforderte Mindestbesetzung in den Kindergarten-/Krippengruppen von einer Gruppenleiterin und einer Zweitkraft abgestellt. Die Arbeit in der Krippe ist, obwohl die Kinderzahl gegenüber den Kindergärten um 10 niedriger ist, bedingt durch das Alter der Kinder und damit verbundenen höheren Pflegebedarf erheblich aufwändiger. Deshalb wird der Einsatz einer dritten Kraft für erforderlich angesehen. Eine dritte Kraft ist nach dem KiTaG bislang nicht vorgesehen. Der Personalkosten (rd. 25.000,00 – 30.000,00 € jährlich) werden nicht von der Finanzaufweisung erfasst. Überlegungen gehen dahin, eine dritte Kraft durch die erhöhte Finanzaufweisung von 38 % bzw. 43 % mitzufinanzieren.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten vom 24.06.1993, in der Fassung vom 27.03.2003, ist entsprechend anzupassen und neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg wird zugestimmt.

Emmelmann

Anlagen:

Satzungsentwurf